

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen in der Gemeinde Postbauer-Heng

vom 15.12.2003

Die Gemeinde Postbauer Heng erlässt aufgrund der Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. April 2002 - GVBl. S. 140 - folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gemeindegebiet Postbauer-Heng vorhandenen Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Postbauer-Heng.

(2) Kinderspielanlagen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Postbauer Heng unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen und Bolzplätze).

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zweck des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten auf Kinderspielanlagen

(1) Die Benutzer der Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(3) Den Benutzern von Kinderspielanlagen ist insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren und Reiten;
2. Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren;
3. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuerwerfen;
4. das Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden;
5. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen;
6. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
7. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit dies nicht schon nach Ziff. 7 untersagt ist;

8. zu grillen, zu nächtigen und zu betteln;
9. Bänke, Papier- und Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden;
10. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
11. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
12. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstigen Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten;
13. sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
14. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses.

§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen

(1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind

vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und vom 01. November bis 31. März jeden Jahres in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Kinderspielplätze mit Spielgeräten Kindern bis zum 14. Lebensjahr, Bolzplätze, Rodel- und Eislaufflächen Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung. Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder beauftragten Erwachsenen sein.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus regelt sich analog den Bestimmungen der Art. 18 und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Benutzungssperre

Die Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

§ 8 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer in Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Postbauer-Heng haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich als Benutzer der Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1)
2. vorsätzlich Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2)
3. als Benutzer der Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 bis 14 zuwiderhandelt.

§ 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Postbauer-Heng beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.